

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet

Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

§ 3 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

1. Gesellschaftszweck ist die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß den von der zuständigen Behörde (im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in der jeweils geltenden Fassung oder im Sinne einer vergleichbaren Nachfolgeregelung) festgelegten oder bestimmten Anforderungen zur Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden SPNV-Leistungen. Die Gesellschaft erbringt insoweit ausschließlich auf der Grundlage von Verkehrsverträgen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Betriebsleistungen des Schienenverkehrs auf der Strecke S28/RE47 und weiteren Strecken, die räumlich im materiellen Zuständigkeitsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gelegen sind und deren Betrieb mit der für die Gesellschafter geltenden Gemeindeordnung und der Kreisordnung sowie mit den Anforderungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen in Einklang steht.
2. Soweit Verkehrsverträge aufgrund einer Inhouse-Vergabe abgewickelt werden, erbringt die Gesellschaft den überwiegenden Teil der auftragsgegenständlichen Abwicklung eines Inhouse-Auftrages selbst, das heißt ohne Beauftragung von Subunternehmern oder sonstigen Dritten. Die Gesellschaft kann zur Durchführung des Gesellschaftszwecks jedoch auch Kooperationsvereinbarungen mit Dritten für Leistungen, die die Gesellschaft nicht mit eigenem Personal erbringt, abschließen, soweit diese Dritten nicht den überwiegenden Teil der Leistungen darstellen, welche die nach dem Inhouse-Auftrag des VRR geschuldete Leistung darstellt.

3. Leistungen zugunsten privater Wirtschaftsunternehmen sind im Rahmen der Durchführung eines Inhouse-Auftrages nur insoweit zulässig, als diese die geschäftsgegenständlichen Tätigkeiten der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziffer 1. unwesentlich ergänzen.
4. Anlagen von Netz- und Stationsbetreibern, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Betriebes erforderlich ist, werden mitbenutzt. Hierzu werden mit den Netz- und Stationsbetreibern gesonderte Nutzungsverträge abgeschlossen.
5. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass sie die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung beachtet.

§ 5
**Stammkapital und Geschäftsanteile/
Aufnahme neuer Gesellschafter**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00,00 (in Worten: Euro einhunderttausend ()).
2. An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter mit den in der Gesellschafterliste im Einzelnen angegebenen Geschäftsanteilen im folgenden Nennwert beteiligt:

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	EUR 75.000,00
Stadt Düsseldorf:	EUR 9.750,00
Rhein-Kreis Neuss:	EUR 6.500,00
Stadt Kaarst:	EUR 3.200,00
Kreis Mettmann:	EUR 5.550,00.

3. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Beteiligung von Unternehmen der Privatwirtschaft und/oder natürlichen Personen an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7
**Übertragung von Geschäftsanteilen/
Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen**

1. Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie die Begründung von Unterbeteiligungen und/oder von Treuhandverhältnissen an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit des zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafterzustimmung nach Ziffer 1 kann nur erteilt werden, wenn der zu übertragende Geschäftsanteil zunächst (sofern notwendig, unter Aufteilung des Geschäftsanteils) durch die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen und, falls diese den Anteil nicht ganz oder teilweise erwerben wollen oder können, der Gesellschaft schriftlich angeboten und der Erwerb abgelehnt worden ist und sich der Erwerber gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag zu übernehmen und im Übrigen die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet, es sei denn, alle Gesellschafter verzichten auf das entsprechende Angebot durch schriftliche Erklärung.
3. Das Erwerbsangebot ist zunächst den von dem Angebot betroffenen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Sofern und soweit nicht die Gesellschafter binnen vier Wochen vom Zugang des Angebotes an gerechnet von ihrem Erwerbsrecht durch schriftliche Erklärung der Bereitschaft eines notariellen Erwerbs binnen weiterer drei Wochen Gebrauch machen, ist der Gesellschaft ein Erwerbsangebot hinsichtlich des Geschäftsanteils bzw. des verbleibenden Restes des Geschäftsanteils, gleichfalls durch eingeschriebenen Brief, zu übermitteln. Sofern auch die Gesellschaft nicht binnen drei Wochen, vom Zugang des Erwerbsangebotes angerechnet, durch schriftliche Erklärung ihres Willens zum notariellen Erwerb binnen weiterer drei Wochen von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht hat, ist unverzüglich der zustimmende Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 1. herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 33 GmbH sind bei dem Erwerb des Geschäftsanteils durch die Gesellschafter zu erfüllen.
4. Die Übernahme eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils oder die Begründung einer Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses für einen Geschäftsanteil ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bzw. der Unterbeteiligung bzw. Treuhandregelung schriftlich bei der Gesellschaft angemeldet ist.
5. Bei Übernahme eines Geschäftsanteils bzw. von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft bzw. durch einzelne Gesellschafter gemäß den vorstehenden Vorschriften ist dem seinen Geschäftsanteil veräußernden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, dass sich zum Stichtag aus dem ertragssteuerlichen Buchwert unter Hinzurechnung stiller Reserven, einschließlich des etwaigen Firmenwertes bezogen auf den Geschäftsanteil ergibt.

Der Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Erwerb abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Die Abfindung ist - soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – in drei gleichen Jahresraten oder zu einem früheren Zeitpunkt zu entrichten, der von dem gewählt werden kann, der die Abfindung zu entrichten hat. Falls in Raten gezahlt wird, ist die erste Rate drei Monate nach Übernahme des Geschäftsanteils bzw. Teilgeschäftsanteils fällig. Der jeweils offenstehende Teil des (Übernahme-)Entgeltes ist vom Tage der Fälligkeit an mit 3 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Bei einer vorfälligen Zahlung ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht geschuldet.

6. Kann binnen vier Wochen nach Abgabe des Erwerbsangebotes keine Einigung über den Gegenwert für den Anteil erzielt werden, so setzt auf Anrufung des veräußernden Gesellschafters oder des von dem vorstehenden Andienungsrecht Begünstigten ein Schiedsgutachter, den der Vorstand des IDW - Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf benennt, das zu leistende Entgelt für die Parteien verbindlich fest. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter tragen die Beteiligten nach Köpfen anteilig.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist neben den sonst im Vertrag etwaig vorgesehenen Fällen nur zulässig, wenn:
 - a.
Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b.
über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c.
in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich erheblich verletzt,
 - d.
der Gesellschafter seinen Austritt als Gesellschafter aus der Gesellschaft (Kündigung) erklärt.
3. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil - an die Gesellschaft (sofern nach § 33 GmbHG zulässig) oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. Die den Fall der Einziehung betreffenden nachstehenden Regelungen geltend im Fall der Zwangsabtretung entsprechend

mit der folgenden Maßgabe: das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil schuldet sein Erwerber und die Gesellschaft haftet für die Zahlung des Entgelts – unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 1 GmbH – wie ein Bürge.

4. Die Einziehung ist durch die Geschäftsführer auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses zu erklären. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner gerichtlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für die Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführer. Mit dem Zugang der Erklärung (bzw. vom Zeitpunkt des Beschlusses an, wenn der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung anwesend ist) ist die Einziehung erfolgt, die Zahlung der Abfindung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können eingezogene Geschäftsanteile neu gebildet, ebenso können die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander aufgestockt werden.
5. Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung. Soweit andere Vorschriften dieses Vertrages nichts anderes regeln, besteht die Abfindung in einem Geldbetrag, der sich aus dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters ergibt. Stille Reserven sowie ein etwaiger Firmenwert werden bei der Abfindungsbeurteilung lediglich mit 25 % des auf den Geschäftsanteil entfallenden Wertes berücksichtigt.
6. Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Tag des Einziehungsbeschlusses abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme der erfolgreichen Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
7. Kann bezüglich der Wertermittlung der Abfindung innerhalb von zwei Monaten seit dem Einziehungsbeschluss keine Einigung erzielt werden, so setzt ein Schiedsgutachter, auf den sich die Gesellschaft mit der von dem Einziehungsbeschluss betroffenen Gesellschaftern innerhalb der vorgenannten Frist einigen muss, den Wert verbindlich fest. Können sich die betroffenen Parteien innerhalb der Frist nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, so setzt der Vorstand des IDW - Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf auf Antrag einer Partei einen Schiedsgutachter ein, welcher den Abfindungsbetrag verbindlich für die Parteien festsetzt. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter trägt der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird.
8. Die Abfindung ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist drei Monate nach verbindlicher Feststellung des Wertes fällig. Der jeweilig offene Teil der Abfindung ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7 % p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Die Abfindung kann ohne Vorfälligkeitsentschädigung auch jederzeit vor Fälligkeit geleistet werden.
9. Für den Fall, dass ohne Gestellung einer Sicherheit die Einziehung wegen der unter Ziffer 8. geregelten Ratenzahlung nicht eindeutig wirksam sein sollte oder die Gesellschaft oder die Zahlungsverpflichteten der Ansicht sind, dass die Einziehung bei Vereinbarung von Ratenzahlungen hinsichtlich der Abfindung nicht wirksam ist, ist der

Zahlungsverpflichtete berechtigt, für den Fall der Ratenzahlung dem im Hinblick auf die Einziehung Abfindungsberechtigten eine Bankbürgschaft eines dem Einlagensicherungs fonds angeschlossenen Deutschen Kreditinstituts zu stellen, welche die Verpflichtungen des Zahlungsverpflichteten aus Ziffer 8. gegenüber dem Anspruchsberechtigten sichert. Mit Stellung der Bankbürgschaft ist die Einziehung auch bei Ratenzahlung in jedem Fall rechtswirksam mit der Folge, dass der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen worden ist, über diesen nicht mehr verfügen kann bzw. der aus dem Einziehungsbeschluss Berechtigte unbeschränkt von Rechten des ausscheidenden Gesellschafters über den Geschäftsanteil verfügen kann.

§ 9

Pfändungen und sonstige Belastungen von Geschäftsanteilen/ Unübertragbarkeit von Ansprüchen gegen die Gesellschaft

1. Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Das Gleiche gilt für die Belastung mit einem Nießbrauchsrecht oder anderen Verfügungen über Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
2. Für den Fall der Pfändung ist die Gesellschaft berechtigt, den Gläubiger des betreffenden Gesellschafters zu befriedigen. Das in § 267 Abs. 2 BGB enthaltene Widerspruchsrecht des betreffenden Gesellschafters ist abbedungen.
3. Die Ansprüche des Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar bzw. abtretbar, es sei denn, die übrigen Gesellschafter stimmen der Abtretung schriftlich zu.

§ 10

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;
- der Aufsichtsrat.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
2. Zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

3. Bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung der Anstellungs- bzw. Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie auch bei allen anderen Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern durch den Aufsichtsrat vertreten.
4. Die Gesellschaft wird vertreten entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
5. Die Gesellschafter können durch Beschluss einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Geschäftsführer und Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils einen vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandten Vertreter zum Geschäftsführer zu bestellen und diesem einen Geschäftsbereich zuzuweisen, nachdem der vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandte Geschäftsführer zuständig ist für alle Maßnahmen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines durch Inhouse-Auftrag erteilten Verkehrsauftrages, insbesondere alle Maßnahmen und Rechtshandlungen, die den Betrieb der Linie S28 betreffen.
7. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
8. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat für die Gesellschaft auf die Dauer der Bestellung (Ziffer 7) abgeschlossen. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG entsprechend Anwendung.
9. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie führen die Geschäfte unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW.

Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft nach eigener Verantwortung. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag sonstigen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.
10. Die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes von den betroffenen Organen beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und den Versammlungen des Aufsichtsrates teil und geben die erforderlichen Auskünfte.
11. Die Geschäftsführer bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
12. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12
Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte /
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

1. Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Diese Geschäftsordnung kann vorsehen, dass – abgesehen von etwaig in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen – für bestimmte Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen im Vorfeld die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen ist.
2. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine derartige Geschäftsordnung mit zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Sinne vorstehender Ziffer 1. insbesondere für alle Entscheidungen, Maßnahmen und Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit einem durch Inhouse-Vergabe übernommenen Verkehrsauftrag sowie insbesondere mit dem Betrieb der Linie S28, in Zusammenhang stehen.

§ 12 a
Wirtschaftsplan und Spartenrechnung

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Mittelfristplanung auf. Diese umfasst einen Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan jeweils für die Gesellschaft und die von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Sparten sowie einen Stellenplan. Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan sowie die Mittelfristplanung so rechtzeitig vor, dass der Aufsichtsrat einen Empfehlungsbeschluss treffen und die Gesellschafterversammlung die Planung für das Folgejahr feststellen kann.

§ 13
Gesellschafterversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
2. Kommt die Geschäftsführung dem Antrag eines oder mehrerer antragsbefugter Gesellschafter oder des Aufsichtsrats auf Einberufung der Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so sind die antragstellenden Gesellschafter oder der Aufsichtsrat berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlungen unter Einhaltung der vorbeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlungen sollen, müssen jedoch nicht am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer schriftlich (mit einfachem Brief, Einschreiben oder Einwurfeinschreiben) oder in Textform (insbesondere per E-Mail) an jeden einzelnen Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei der ordentlichen und mit einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht zu berücksichtigen. Mit der Einladung sollen die Beschlussvorschläge für die vorgesehenen Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75,0 % der stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Ziffer 2 getroffenen Regelungen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf in der Einladung besonders hingewiesen worden sind.
4. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen vertreten lassen, soweit es sich dabei um Gesellschafter oder um kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen oder bei den Gesellschaftern angestellte Amtspersonen handelt.
5. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Gesellschafterversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit einen anwesenden Gesellschafter als Versammlungsleiter. Der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Verhinderung der gewählte Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung und hat die von ihm wahrzunehmende Befugnis zur Beschlussfeststellung, sofern die Gesellschafterversammlung jeweils nicht etwas anderes beschließt.
6. Der Versammlungsleiter kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft und eines Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr nur zulässig, wenn alle in der Gesellschafterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter damit einverstanden sind.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz zwingend oder nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.

2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - b) Entlastung der Geschäftsführer;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung;
 - e) die Festlegung der Vorgaben für die Spartenrechnung
 - f) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung bei Einstellung oder in Folge der Höhergruppierung die Vergütung der Entgeltgruppe 14 TVöD überschreitet;
 - g) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft;
 - h) Maßregeln und Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer;
 - i) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
 - k) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - m) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - n) Einwilligungen in Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - o) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - p) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - q) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - r) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - s) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - t) Angelegenheiten, die gesetzlich zwingend der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet darüber hinaus über
 - a) alle Maßnahmen, soweit diese mit der Durchführung der Inhouse-Vergabe durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und/oder der beauftragten Verkehrsleistung und/oder dem Betrieb auf der Strecke der Linie S 28/RE47 unmittelbar zusammenhängen; im Rahmen der Erörterungen in der Gesellschafterversammlung und der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der Mehrheitsgesellschafter bei wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen, die die Linie S 28 betreffen, die Interessen der Minderheitsgesellschafter nach Möglichkeit angemessen berücksichtigen. Eine Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Mehrheitsgesellschafters ist damit, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Inhouse-Vergabe von Aufträgen nicht verbunden;
 - b) den Abschluss von Kooperationsabkommen und Verträgen, welche die im Rahmen eines Inhouse-Auftrages des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommene Auftragsdurchführung betreffen;
 - c) die Feststellung des Betriebskonzeptes.

Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung jederzeit verbindliche Weisungen erteilen, soweit diese strategische oder operative Maßnahmen und/oder Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des durch die Gesellschaft im Rahmen einer Inhouse-Vergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommenen Verkehrsauftrages, insbesondere in Bezug auf den Betrieb der Linie S28, betreffen und entsprechende Regelungen in der der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorsehen.

§ 15 Stimmrechte und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen, soweit sich aus zwingendem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zustande, indem sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.
2. Die Gesellschafter haben für je EUR 1,00 ihres Geschäftsanteils am Stammkapital der Gesellschaft eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die einem Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Unbeschadet der Bestimmungen nach vorstehender Ziffer 1. bedürfen folgende Beschlüsse der Einstimmigkeit bezogen auf die abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 14 Abs. 2 lit. l); von dieser Regelung sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages ausgenommen, die ausschließlich den Gesellschaftszweck betreffen; diese können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals (§ 14 Abs. 2 lit. n)

- c) Aufnahme neuer Gesellschafter (§ 14 Abs. 2 lit o);
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 14 Abs. 2 lit.p);
 - e) Beschlüsse über den Inhalt der Spartenrechnung für die S28 sowie über Änderungen dieser Spartenrechnung, soweit die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Änderung dieser Spartenrechnung im Vergleich zur bestehenden Spartenrechnung zu einer Benachteiligung der Minderheitsgesellschafter führt.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, mündlich oder fernmündlich, insbesondere in Telefon- und/oder Videokonferenzen gefasst, sofern es sich nicht um die in Ziffer 3. genannten Beschlussgegenstände handelt und Gesellschafter, die zusammen mindestens 75% des Stammkapitals besitzen, mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit ein Gesellschafter dem Verfahren nicht unverzüglich nach Kenntnis des Umlaufbeschlusses schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerspricht, gilt dies als Einverständniserklärung.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz oder der Vertrag weitere Anforderungen, insbesondere die öffentliche Beurkundung, vorsehen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.
6. Soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur binnen einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung, wenn der anfechtende Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten ist. Ansonsten beginnt die Frist mit dem Zugang der Versammlungsniederschrift bzw. der Gesellschafterbeschlusses bei dem anfechtenden Gesellschafter.

§ 16 Aufsichtsrat

1. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und die Stimmkraft seiner Mitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Für die Dauer der im Jahr 2025 ablaufenden Kommunalwahlperiode (§ 14 Abs. 2 KWahlG NRW), d. h. bis zum Ablauf des 31. Oktober 2025 besteht der Aufsichtsrat aus zehn (10) stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) die Stadt Düsseldorf entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
 - (2) der Rhein-Kreis Neuss entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder;
 - (3) die Stadt Kaarst entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;

- (4) der Kreis Mettmann entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
- (5) der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

- b) Ab der im Jahr 2025 beginnenden Kommunalwahlperiode, d. h. ab dem 1. November 2025 besteht der Aufsichtsrat aus fünf (5 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) die Stadt Düsseldorf entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;
- (2) der Rhein-Kreis Neuss entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;
- (3) die Stadt Kaarst entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;
- (4) der Kreis Mettmann entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;
- (5) der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied.

Die Stimmkraft des Aufsichtsratsmitglieds richtet sich nach der Beteiligung des Entsendeorgans am Stammkapital der Gesellschaft. Für je EUR 1,00 des Geschäftsanteils des Entsendeorgans am Stammkapital hat das entsandte Aufsichtsratsmitglied eine Stimme, d. h. derzeit

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	75.000,00 Stimmen,
Stadt Düsseldorf:	9.750,00 Stimmen,
Rhein-Kreis Neuss:	6.500,00 Stimmen,
Stadt Kaarst:	3.200,00 Stimmen,
Kreis Mettmann:	5.550,00 Stimmen.

Mit jeder späteren Änderung der Beteiligungshöhe des entsendenden Gesellschafters verändert sich die Stimmkraft des von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieds entsprechend.

- c) Bis zur beschlussfähigen (§ 18 Ziffer 5) Neubesetzung des Aufsichtsrates gemäß der vorstehenden Ziffer 1 Lit. b) führen die Mitglieder des nach Ziffer 1 Lit. a) gebildeten Aufsichtsrates ihre Ämter kommissarisch als Interimsaufsichtsrat fort.
2. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit jederzeit und ohne Angabe der Gründe abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan. Die Bestellung und Abberufung nach Ziffer 1 wird mit Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Entsendungsorgans bei der Gesellschaft wirksam. Mit dem Übergang der Geschäftsanteile des Entsendeorgans geht sein Entsenderecht auf den neuen Gesellschafter über.
 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitberechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus,

so erfolgt eine Neuentsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen; die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zu einer sofortigen Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Amt aus, so ist für seine restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Nach der Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung eines Nachfolgers weiter. Sind Aufsichtsratspositionen entgegen den vorstehenden Regelungen vakant, so bleibt der Aufsichtsrat gleichwohl beschlussfähig, sofern die Anforderungen des § 18 Ziffer 5 an eine beschlussfähige Aufsichtsratssitzung erfüllt sind.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
7. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom ersten oder zweiten Stellvertreter abgegeben.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
9. Soweit dem Aufsichtsrat in diesem Gesellschaftsvertrag Kompetenzen übertragen wurden, treten diese – soweit gesetzlich zulässig – an die Stelle entsprechender Kompetenzen der anderen Organe, insbesondere der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jedoch sämtliche Kompetenzen des Aufsichtsrates – ganz oder teilweise – an sich ziehen und selbst über den Beschlussgegenstand entscheiden.
10. Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie des § 52 GmbHG keine Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat vertritt zudem die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern nach Maßgabe des § 112 AktG, insbesondere in den in § 46 Nr. 8 GmbHG bezeichneten Fällen. Er bereitet darüber hinaus Sitzungen und Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor, insbesondere gibt er Empfehlungen ab zu allen Fragen, die die Linie S 28/RE47 betreffen.

§ 18

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

1. Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten

Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind schriftlich oder in Textform (Telefax und/oder E-Mail sind ausreichend) unter Mitteilung von Zeit, Tag und Ort der Sitzung sowie unter Übersendung der Tagesordnung und der vollständigen Sitzungsunterlagen zu den Aufsichtsratssitzungen einzuberufen. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und einer Woche bei außerordentlichen Sitzungen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung sind bei der Berechnung der Frist nicht mit zu berücksichtigen. Im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann ad hoc einberufen oder die für die Einberufung vorgesehene Frist verkürzt werden. Insbesondere können Aufsichtsratsbeschlüsse auch ohne Einhaltung der für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regeln gefasst werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

2. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal (ordentliche Sitzungen) im Geschäftsjahr zusammen.
3. Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen unter Beachtung der Frist gemäß Ziffer 1. einzuberufen.
4. Die Tagesordnung kann durch den Vorsitzenden durch Ankündigung an alle Aufsichtsratsmitglieder bis zu drei Tage vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tag der Absendung der der Ergänzung dienenden Ankündigung und der Tag der Aufsichtsratssitzung sind bei der Berechnung der Frist nicht zu berücksichtigen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Eine gemäß vorstehender Regelung zweite einberufene Aufsichtsratssitzung ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einberufung auf diesen Umstand besonders hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gibt die vom Vorsitzenden abgegebenen Stimmen und bei dessen Verhinderung die vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden abgegebenen Stimmen den Ausschlag.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenztermin statt. In Ausnahmefällen können Sitzungen des Aufsichtsrats auch als Video- und oder Telefonkonferenz oder als Kombination aus den verschiedenen Sitzungsformen abgehalten werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein erster Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung

der zweite Stellvertreter. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform (das heißt einschließlich E-Mail) gefasst, werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

8. Für die Sitzungen ist von dem Sitzungsleiter ein Protokollführer zu bestellen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Protokolle alsbald an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.
9. Der Aufsichtsrat handelt grundsätzlich als Gesamtgremium (Plenum). Der Aufsichtsrat kann jedoch hinsichtlich einzelner Sachverhalte einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss für den Einzelfall die Aufgaben zur besonderen Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere zur Sachverhaltsaufklärung und zur Ausübung der Einsichts- und Prüfungsrechte, sowie beratende Aufgaben, jeweils für die Zwecke der anschließenden Berichterstattung an das Aufsichtsratsplenum übertragen. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an einen Ausschuss sowie die Bildung von Dauerausschüssen ist unzulässig. Über die Einrichtung eines Ausschusses entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit.

Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen bleibt der Wirtschaftsausschuss, der vom gemäß § 16 Ziffer 1 Lit. a) bestellten Aufsichtsrat gebildet wurde, für die Dauer der im Jahr 2025 ablaufenden Kommunalwahlperiode bestehen. Der Wirtschaftsausschuss ist durch die Bestellung des Aufsichtsrats gemäß § 16 Ziffer 1 Lit. b) aufgelöst.

10. Der Aufsichtsrat kann für seine Sitzungen im Einzelfall oder dauerhaft bis auf Widerruf Gäste zulassen. Ferner können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht und Spartenrechnung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den von der Geschäftsführung formulierten Jahresabschluss und den Lagebericht teilnehmen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung aufgegliedert nach den Komponenten

im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuchs anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt dabei auch für:

- a) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- b) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrags;
- c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusage;
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der Lagebericht enthält eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung.

Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

6. Zusätzlich zum Jahresabschluss hat die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr nach Vorgabe der Gesellschafterversammlung eine gesonderte Spartenrechnung für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Liquiditätsrechnung aufzustellen. Die Spartenrechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluss dem Abschlussprüfer gemäß vorstehender Ziffer 1 zur Prüfung vorzulegen und gemäß vorstehender Ziffer 3 der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Dem Abschlussprüfer ist der Auftrag zu erteilen, im Rahmen des Jahresabschlusses punktuell auch die mit der Gesellschaft bestehenden Beratungsverträge und Honorarvereinbarungen Dritter zu prüfen.

§ 20 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresabschlüsse und die Spartenrechnung der Gesellschaft werden durch die bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschaft bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

Jedem Gesellschafter der Gesellschaft stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) unbeschadet weitergehender Rechte zu. Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannten Prüfungen, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.

2. Den Prüfungsinstanzen eines Gesellschafters stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 21 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine unbestimmte Laufzeit.

§ 22 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen (Austritt). Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle der Kündigung ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der übrigen Gesellschafter, die darüber durch Gesellschafterbeschluss allein zu beschließen haben, ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von den übrigen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten oder ihre Einziehung zu dulden.
2. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Erklärung an die Geschäftsführung der Gesellschaft.
3. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich nach dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert werden mit einem Anteil von 25 % bezogen auf den jeweils betroffenen Geschäftsanteil berücksichtigt.
4. Für die Wertermittlung der Abfindung und deren Auszahlung gelten die Regelungen gemäß § 8 Ziffern 6. bis 9. entsprechend.
5. Die Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters, solche Verluste anteilig gemäß den gesellschaftsvertraglichen Vorschriften zu tragen, die während seiner Beteiligung an der Gesellschaft angefallen sind, bleibt durch das Ausscheiden unberührt.

§ 23 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten

Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß dem ersten Absatz der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf. Anwendbar ist deutsches Recht. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ***3. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Düsseldorf. Die Möglichkeit des Schiedsgerichts vorläufige oder sichernde Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 SchO anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 24 Liquidation

1. In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführer, es sei denn, diese widersprechen der Bestellung als Liquidatoren.
2. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gemäß Ziffer 1 sind die Geschäftsführer jedoch nur befugt, die Gesellschaft zusammen mit dem jeweils anderen Geschäftsführer zu vertreten (Gesamtvertretungsmacht), es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können von den Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingegangen werden.
4. Die Liquidatoren haben zu Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit in Ziffern 1. bis 4. nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 25

Schlussbestimmungen und Verlustausgleichspflicht

1. Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, keine Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft zu treffen, welche dem im Rahmen der beabsichtigten Inhouse-Vergabe zwischen der Gesellschaft und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Verkehrsvertrag entgegenstehen.
2. Die Gesellschafter sind grundsätzlich nicht zum Verlustausgleich verpflichtet. Es besteht ausdrücklich keine Nachschussverpflichtung. Sollte die Lage der Gesellschaft jedoch einen Verlustausgleich erforderlich machen, erfolgt der Verlustausgleich dergestalt, dass 75 % der aus dem Betrieb der Linie S 28 entstandenen Verluste vom Gesellschafter VRR und 25 % von den übrigen Gesellschaftern getragen werden. Verluste aus den übrigen Geschäftsbereichen/Sparten werden vom Gesellschafter VRR zu 100 % getragen. Grundlage für die Ermittlung der auszugleichenden Verluste und deren Verteilung ist die jährlich zu erstellende Spartenrechnung.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Auch durch eine vom Vertrag abweichende andauernde Handhabung seiner Bestimmungen wird der Gesellschaftsvertrag nicht stillschweigend geändert; insbesondere wird dadurch nicht der Anspruch auf Fortsetzung der vom Vertrag abweichenden Handhabung seiner Bestimmungen begründet, selbst wenn die entsprechende Handhabung bereits seit langem geübt wird.
4. Die Gesellschafter verpflichten sich, alle Maßnahmen, Unterschriften, Anmeldungen und sonstige Handlungen unverzüglich vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel lediglich grundsätzlich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.